

SG_VERSICHERUNGSGERICHT EL 2017/36 vom 9. November 2018

Sg Versicherungsgericht, 2018-11-09, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_publicationen_EL_2017_36

FR: SG_VERSICHERUNGSGERICHT EL 2017/36 du 9 novembre 2018

IT: SG_VERSICHERUNGSGERICHT EL 2017/36 del 9 novembre 2018

Regeste

Art. 25 Abs. 1 ATSG. Erlass einer Rückforderung. Die Versicherte hat ihre Meldepflicht in grober Weise verletzt, indem sie der EL-Durchführungsstelle die offizielle Wohnsitznahme ihres Sohnes in ihrem Haushalt nicht unverzüglich hat. Die Versicherte hat die zu viel ausgerichteten Ergänzungsleistungen daher nicht gutgläubig bezogen. Abweisung der Beschwerde (Entscheid des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen vom 9. November 2018, EL 2017/36).

Erwägungen

E. 1

Die Beschwerdegegnerin hat mit der Verfügung vom 25. November 2016 zu viel bezahlte Ergänzungsleistungen für den Zeitraum 1. Juni 2014 bis 30. November 2016 in der Höhe von Fr. 16'627.-- zurückgefordert. Davon hat es sich bei Fr. 11'010.-- um ausserordentliche Ergänzungsleistungen und bei Fr. 5'617.-- um ordentliche Ergänzungsleistungen gehandelt. Diese Rückforderungsverfügung ist in Rechtskraft erwachsen. Das Gesuch der Beschwerdeführerin um Erlass der Rückforderung ist mit der Verfügung vom 11. März 2017 abgewiesen worden. Die vom Rechtsvertreter der Beschwerdeführerin gegen diese Abweisungsverfügung erhobene Einsprache ist mit Entscheid vom 11. Juli 2017 ebenfalls abgewiesen worden. Dieser Einspracheentscheid bildet den Anfechtungsgegenstand des vorliegenden Beschwerdeverfahrens. Streitgegenstand ist also ausschliesslich die Erlassfrage.

E. 2

Unrechtmässig bezogene Leistungen sind zurückzuerstatten (Art. 25 Abs. 1 Satz 1 des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts, ATSG, SR 830.1). Diese Rückerstattungspflicht der versicherten Personen korreliert mit der Rückforderungspflicht der Sozialversicherungsträger, die Ausfluss des Legalitätsprinzips (Art. 5 Abs. 1 der Bundesverfassung, BV, SR 101) und des Gleichbehandlungsgebotes (Art. 8 Abs. 1 BV) ist. In Art. 25 Abs. 1 Satz 2 ATSG ist eine Ausnahme vom Grundsatz der Rückerstattungspflicht unrechtmässig bezogener Leistungen vorgesehen: Unrechtmässig bezogene Leistungen müssen dann nicht zurückerstattet werden, wenn sie in gutem Glauben empfangen worden sind und eine grosse Härte vorliegt. Sind diese beiden Voraussetzungen kumulativ erfüllt, wird einer versicherten Person eine Leistung, auf die sie von Gesetzes wegen keinen Anspruch gehabt hätte, die also gesetzeswidrig ist, erlassen. Die versicherte Person wird dadurch besser gestellt als alle anderen Versicherten, die "lediglich" die gesetzlich vorgesehenen Leistungen erhalten haben. Für die Beurteilung der Frage, ob die Leistungen gutgläubig bezogen worden sind, ist deshalb ein strenger Massstab

anzuwenden (zum Ganzen vgl. Entscheid des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen vom 17. April 2015, EL 2013/61 E. 2.1). Der gute Glaube entfällt von vornherein, wenn der Leistungsbezüger um die Unrechtmässigkeit des Leistungsbezugs gewusst hat, d.h. „bösgläubig“ gewesen ist. Ein gutgläubiger Bezug ist auch dann zu verneinen, wenn die versicherte Person bei gebührender Sorgfalt um die Unrechtmässigkeit der Leistungen hätte wissen müssen. Die erforderliche Sorgfalt beurteilt sich dabei nach einem objektiven Massstab, wobei aber das der versicherten Person in ihrer Subjektivität Mögliche und Zumutbare (Urteilsfähigkeit, Gesundheitszustand, Bildungsgrad usw.) nicht ausgeblendet werden darf. Hat die versicherte Person um die Unrechtmässigkeit der Leistungen nicht gewusst und auch nicht darum wissen müssen, fehlt der gute Glaube, wenn die zu Unrecht erfolgte Leistungsausrichtung auf eine grobe Melde- oder Auskunftspflichtverletzung zurückzuführen ist (zum Ganzen siehe BGE 138 V 218 E. 4 mit Hinweisen). Von einer groben Verletzung der Auskunfts- und Meldepflicht ist auszugehen, wenn der Leistungsbezüger nicht das Mindestmass an Aufmerksamkeit aufgewendet hat, welches von einem verständigen Menschen in gleicher Lage und unter den gleichen Umständen verlangt werden muss (Urteil des Bundesgerichts vom 26. November 2006, 8C_759/2008 E. 3.5). Art. 25 Abs. 1 ATSG gilt als ergänzendes st. gallisches Recht sachgemäss auch für den Erlass unrechtmässig bezogener ausserordentlicher Ergänzungsleistungen (Art. 13 Abs. 1 lit. c ELG/SG, sGS 351.5).

E. 3

3.1 Der Grund für die Rückforderung, deren Erlass hier streitig ist, ist die rückwirkende hälftige Mietzinsanrechnung infolge des Einzuges des Sohnes in die Wohnung der Beschwerdeführerin im Juni 2014 gewesen. 3.2 Der Rechtsvertreter der Beschwerdeführerin hat geltend gemacht, dass der Sohn nur hin und wieder an den Wochenenden resp. nur wenige Tage pro Quartal in der Wohnung der Beschwerdeführerin gelebt habe. Der Lebensmittelpunkt sei nicht eindeutig gewesen, da der Sohn meist im Raum B.____ erwerbstätig gewesen sei und hin und wieder sogar nach C.____ habe gehen müssen. Die einwohneramtliche Meldung am Wohnort der Beschwerdeführerin habe eine gewisse Konstanz und eine sichere Zustellungsadresse versprochen. Unter Berücksichtigung des Bildungsstandes respektive der fehlenden Sprachkenntnisse habe die Beschwerdeführerin nicht erkannt und auch nicht erkennen können, dass ein meldepflichtiger Tatbestand vorliege. Jede EL-Leistungsverfügung enthält den Hinweis auf eine Veränderung der Anzahl der Mitbewohner als Beispiel für eine meldepflichtige Sachverhaltsänderung. Es ist davon auszugehen, dass die Beschwerdeführerin, die seit 1988 in der Schweiz wohnhaft (EL-act. 63-1, act. G 7.1) und hier einer selbständigen Erwerbstätigkeit nachgegangen ist, in der Lage gewesen ist, den Inhalt der jeweiligen EL-Leistungsverfügungen zu verstehen. Selbst wenn dem nicht so wäre, so wäre sie in der Lage gewesen, eine Drittperson, beispielsweise ihren Sohn (welcher sogar über Rechtskenntnisse verfügt), um Hilfe zu bitten. Hätte die Beschwerdeführerin also das Mindestmass an Aufmerksamkeit aufgewendet, hätte sie erkannt, dass sie eine Veränderung der Anzahl der Mitbewohner der Beschwerdeführerin ohne Verzug melden muss. 3.3 Die Meldepflicht ist "absolut" zu verstehen, d.h. der EL-beziehenden Person steht es nicht zu, zu beurteilen, ob es sich bei der eingetretenen Sachverhaltsveränderung um eine EL-anspruchsrelevante und somit meldepflichtige Änderung handelt. Der Sohn der Beschwerdeführerin hat sich per 16. Mai 2014 einwohneramtlich an der Wohnadresse der Beschwerdeführerin angemeldet. Damit hat er gegenüber den Behörden kundgetan, dass er seinen Lebensmittelpunkt am Wohnort der Beschwerdeführerin hat. Zudem haben die

Beschwerdeführerin wie auch ihr Sohn im Februar 2016 gegenüber der IPV-Stelle schriftlich angegeben, dass der Sohn an der Adresse der Beschwerdeführerin wohnhaft sei. Der Rechtsvertreter hat auch nicht darlegen können, wo der Sohn im Zeitraum Juni 2014 bis November 2016 denn hauptsächlich gewohnt respektive seinen Lebensmittelpunkt gehabt haben sollte: In C.____ ist er offenbar nur "hin und wieder" gewesen. Hätte er hauptsächlich in B.____ gelebt, hätte es keinen Sinn gemacht, den Wohnsitz im Mai 2014 von B.____ nach D.____ zu verlegen (siehe EL-act. 34, act. G 7.1). Schliesslich hat der Sohn offenbar auch an keinem anderen Ort eine Wohnungsmiete bezahlt. Insbesondere aber die Tatsache, dass der Sohn ab dem 16. Mai 2014 einwohneramtlich an ihrer Wohnadresse gemeldet gewesen ist, hätte bei der Beschwerdeführerin zumindest den Verdacht wecken müssen, dass ein meldepflichtiger Tatbestand eingetreten sein könnte. Indem die Beschwerdeführerin die offizielle Wohnsitznahme des Sohnes in ihrem Haushalt nicht unverzüglich der Beschwerdegegnerin gemeldet hat, hat sie ihre Meldepflicht in grober Weise verletzt. Die Beschwerdeführerin hat die zu Unrecht ausgerichteten Ergänzungsleistungen in der Höhe von Fr. 16'627.-- somit nicht gutgläubig bezogen. Eine Rückerstattung kann nur erlassen werden, wenn die Voraussetzungen des gutgläubigen Bezugs und der grossen Härte kumulativ erfüllt sind. Deshalb erübrigt sich die Prüfung der Erlassvoraussetzung der grossen Härte. 3.4 Demnach ist die Beschwerde abzuweisen.

E. 4

4.1 Gerichtskosten werden keine erhoben (Art. 61 lit. a ATSG). 4.2 Das vorliegende Verfahren betrifft nicht ausschliesslich die bundesrechtliche, ordentliche Ergänzungsleistung, sondern zum Teil auch die kantonrechtliche, ausserordentliche Ergänzungsleistung. Eine allfällige Beschwerde gegen den die ausserordentliche Ergänzungsleistung betreffenden Teil dieses Entscheides, nämlich gegen den Erlass der unrechtmässig bezogenen ausserordentlichen Ergänzungsleistungen in der Höhe von Fr. 11'010.--, muss beim Verwaltungsgericht des Kantons St. Gallen erhoben werden. Diesbezüglich gilt die kürzere Rechtsmittelfrist von 14 Tagen. Demgegenüber muss eine allfällige Beschwerde gegen den die ordentliche Ergänzungsleistung betreffenden Teil dieses Entscheides, nämlich gegen den Erlass der unrechtmässig bezogenen ordentlichen Ergänzungsleistungen in der Höhe von Fr. 5'617.--, innert 30 Tagen nach der Zustellung des Entscheides beim Bundesgericht in Luzern erhoben werden. Entscheid im Zirkulationsverfahren gemäss Art. 39 VRP 1. Die Beschwerde wird abgewiesen. 2. Es werden keine Gerichtskosten erhoben.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.